

und vom Grenzpfahle 124 bis zum Grenzpfahle 126 durch die Mittellinie des neuen Bettes der Kjärmühlenau gebildet.

Demgemäß werden:

- die auf der Karte gelbgefärbten, bisher der dänischen Landeshoheit unterstehenden Gebietstheile an das Königreich Preussen, dagegen,
- die auf der Karte rothgefärbten bisher unter preussischer Landeshoheit stehenden Gebietstheile an das Königreich Dänemark abgetreten.

Eine besondere Bezeichnung der neuen Grenze durch Grenzpfähle ist nicht erforderlich da an den Stellen, wo die Grenzpfähle stehen, die neuen Auläufe überall mit den früheren zusammenfallen.

Artikel 9.

Die Ratifikation dieses Vertrages soll binnen zwölf Monaten nach der Unterzeichnung geschehen.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten den gegenwärtigen Vertrag in doppelten, in deutscher und dänischer Sprache ausgesetzten Originalen unterzeichnet und gesiegelt.

So geschehen in Kopenhagen den 12. Februar 1900.

L. S.

(gez.) Schou.

H. Madsen.

Artikel 9.

Ratifikationen af denne Traktat skal finde Sted inden tolv Maaneder efter Undertegnelsen.

Til Bekræftelse heraf have de respektive befudmægtigede undertegnet og med deres Segl forsynet nærværende Traktat i dobbelte, i det danske og det tyske Sprog udfærdigede Originale.

Sæt i København, den 12te Februar 1900.

L. S.

(undert.) N. F. Knudsen.

H. C. la Cour.